

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Für den Geschäftsverkehr des Unternehmens Losert Bau e.U, Gindlgasse 4/4/1, 3104 Harland, FN 619270t, (im Folgenden: „AN“) gelten, sofern dieses als Auftragnehmer tätig wird, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend AG genannt. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem AG, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Von diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insb. allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom AN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE

2.1. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist nicht entgeltpflichtig, sofern nicht anders vereinbart.

2.2. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt seitens des AN nach dem besten Fachwissen; für die Richtigkeit wird jedoch keine Gewähr übernommen.

2.3. Unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.4. Kostenvoranschläge, Angebote sowie dazugehörige Pläne, Zeichnungen usw. dürfen Dritten nur mit Zustimmung des AN zugänglich gemacht werden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Angebote des AN sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt somit erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande.

3.2. Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr, Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, bleiben vorbehalten.

3.3. Sollte die Auftragsbestätigung nicht mit dem Inhalt des Auftrages übereinstimmen, so ist der AG, sofern es sich um einen Unternehmer handelt, verpflichtet, binnen einer Woche nach Ausstellung und Erhalt des Bestätigungsschreibens diesem schriftlich zu widersprechen.

3.4. Die Auftragsbestätigung kann per Postbrief, Telefax, E-Mail, Internet oder in sonstiger Textform erteilt werden.

3.5. Jede Änderung oder Annullierung eines Auftrages bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN.

3.6. Auftragsabänderungen durch den AG, welche zum Mehraufwand der Arbeitsvorbereitung im planlichen, technischen oder ausführenden Bereich entstehen, werden lt. Ö-Norm B2110 nach den jeweils geltenden Regiesätzen bemessen.

4. VERTRAGSGEGENSTAND LEISTUNGSUMFANG AUSFÜHRUNG

4.1. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen vertragsgegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß und funktionstauglich zu dem vereinbarten Preis zu erbringen.

4.2. Sollte nach Auffassung des AG die Leistungsbeschreibung des AN nicht umfassend und erschöpfend sein, so hat der AG den AN darauf umgehend, jedenfalls aber vor Auftragserteilung, schriftlich hinzuweisen. In jedem Fall schuldet der AN die funktionsfähige Herstellung der Vertragsleistung nach Maßgabe der Bau- und Ausstattungsbeschreibung.

4.3. Der AG hat darüber hinaus sämtliche für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.), die zur ordnungsgemäßen und vollständigen Leistungserbringung durch den AN erforderlich sind, beizuschaffen und ihm so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung durch den AN möglich ist.

4.4. Der AN hat die technischen ÖNORMEN, in deren Ermangelung die DIN-Normen, jedenfalls aber die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5. DOKUMENTATION

Führt der AN Bautagesberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeiten des AN zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung

6. ANSCHLÜSSE

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DES AUFTRAGGEBERS UND ZAHLUNGSFRISTEN / SKONTO

7.1. Mit der Auftragserteilung bestätigt der AG seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Ergeben sich hiergegen -auch zu einem späteren Zeitpunkt begründete Bedenken oder erkennbare Zweifel, so kann der AN die Erfüllung sämtlicher Verträge von einer Vorauszahlung oder ausreichender Sicherheitsleistungen abhängig machen. Der AN kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach entsprechender Aufforderung binnen 2 Wochen weder eine Vorauszahlung noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erfolgt.

7.2. Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 14 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart. Ist der AG der Meinung, eine Rechnung wäre derart mangelhaft, dass diese nicht geprüft oder verbessert werden kann, so muss der AG

diese Rechnung dem AN umgehend, spätestens aber 14 Tage nach Vorlage unter schriftlichen Hinweis auf den jeweiligen Rechnungslegungsmangel zur Verbesserung zurückstellen, andernfalls die Rechnung jedenfalls zur Zahlung fällig wird. Davon unberührt bleibt das Recht des AG, (im Nachhinein) eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu verlangen.

7.3. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto des Gesamtbetrags laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Vertritt der AG die Meinung, eine vom AN gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht (z.B.: durch Barzahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto des AN).

7.4. Bei Zahlungsverzug des AG betragen die Verzugszinsen 10% über dem Basiszinssatz, zuzüglich etwaiger Mahnspesen und Verwaltungsaufwand, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, ausschließlich Verzugszinsen iHv 7% p.a. Die Verzugszinsen beginnen auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen.

8. AUSFÜHRUNGSFRISTEN UND TOLERANZEN

8.1. Der AG ist verpflichtet, ausreichende und geeignete Lagerkapazitäten für Baumaterial und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Müssen für die Lagerung fremde oder öffentliche Grundstücke in Anspruch genommen werden, hat alleine der AG für die notwendige Erlaubnis/Genehmigung Sorge zu tragen. Der AG hat den Auftragnehmer bei leicht fahrlässig verursachten Schäden, sofern es sich um keine Personenschäden handelt, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages, schad- und klaglos zu halten.

8.2. Der AN gerät erst in Verzug, wenn eine ihm vom AG gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Nachfristen müssen dem AN schriftlich gesetzt werden.

8.3. Baustellenverzögerungen, welche durch den AG, in welcher Art auch immer, verursacht werden, berechtigen den AN zur Einforderung der durch den Verzögerungsverlauf entstandenen Mehrkosten (wie verlängerte Vorhaltefristen der Baustelle, nicht geplante Baueinstellungszeiten und damit verbundene Mehrkosten von Baustellenübersiedlungen, und dgl.)

8.4. Baustellenverzögerungen, welche durch den AG verursacht werden, entbinden den AN in jeglicher Art und Weise von der Einhaltung des Bauzeitplanes.

9. HÖHERE GEWALT

9.1. Wird dem AN die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert und handelt es sich bei dem AG um einen Unternehmer, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses

Leistungshindernisses.

9.2. für die Leistung gesetzte Frist, insbesondere auch für Nachfristen.

9.3. Vor Ablauf der gemäß vorstehendem Punkt 8.1. verlängerten Leistungszeit bzw. Leistungsfrist, ist der Auftraggeber weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadensersatz berechtigt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechts endet, wenn das Leistungshindernis mehr als 2 Monate andauert; in diesem Fall ist auch der AN zum Rücktritt berechtigt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Naturgewalten, Witterungsbedingungen etc. Andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe u. dgl. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der AN dem AG mit.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Die gelieferten Waren, Baustoffe bzw. Baumaterialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des AN.

10.2. Bei Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit anderen Sachen, steht dem AN das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung oder Vermischung. Wird die durch die vorbezeichneten Handlungen neu geschaffene Sache weiterveräußert, tritt der AG dem AN den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne des Vorgesagten ab.

11. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

11.1. Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, jedenfalls dann zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

11.2. Ordnet der AG Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen an, hat der AN Anspruch auf angemessene Bauzeitverlängerung und auch ohne Anzeige von Mehrkosten auf zusätzliches Entgelt. Kommt eine Einigung über die Dauer der angemessenen Bauzeitverlängerung nicht zu Stande und besteht der AG auf Durchführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen, entfällt eine allenfalls getroffene Pönale-Vereinbarung.

11.3. Der AN ist hinsichtlich notwendiger Zusatzleistungen und vom AG angeordneter Leistungsänderungen verpflichtet, auf Verlangen ein Nachtragsanbot zu legen. Der AG ist verpflichtet, dieses unverzüglich zu prüfen. Die Pflicht des AG, das entsprechende Entgelt zu entrichten, bleibt davon unberührt.

12. VERGÜTUNG BZW. PREISART

12.1 Einheitspreisvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvoranschlag vor.

12.2. Pauschalvertrag

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, z.B. durch ein Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des AN führen.

12.3. Regieleistungen

12.3.1. Arbeitskräfte

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 280% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes

12.3.2. Geräte

Für die Abrechnung der Gerätemieten (Abschreibung und Verzinsung sowie Reparaturentgelt), welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung. Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert abgerechnet.

12.3.3. Stoffe, Fremdleistungen

Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial) sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich Aufschlags verrechnet, falls im Bauvertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

12.4. Preisanpassung

Der AN ist berechtigt, für den Fall, dass der Baukostenindex Gesamtbaukosten zwischen Vertragsabschluss und Übernahme um über 5% ansteigt, die Preise entsprechend der Steigerung anzupassen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für diese Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht. Schwankungen des Index nach unten bleiben unberücksichtigt.

12.5. Beträchtliche Kostenüberschreitung

Eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts ist vom AG jedenfalls dann zu bezahlen, wenn sie vom AN dem AG unverzüglich angezeigt wird, sobald sie sich als

unvermeidlich herausstellt. Die Verpflichtung zur Anzeige entfällt, wenn die Ursache der beträchtlichen Überschreitung in der Sphäre des AG liegt., Eine beträchtliche Überschreitung liegt dann vor, wenn das verrechnete Entgelt mehr als 15 % höher ist als das vereinbarte Entgelt. Als vereinbartes Entgelt gilt das Gesamtentgelt des Hauptauftrages zuzüglich des Entgeltes für schriftlich vereinbarte Leistungsänderungen und schriftlich vereinbarte zusätzliche Leistungen. Unbeträchtliche Kostenüberschreitungen sind auch ohne Anzeige jedenfalls zu bezahlen.

13. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können vom AN monatlich entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regierechnungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden. Etwaige Abzüge bzgl. Deckungs- oder Haftrücklässe können mittels Bankgarantie seitens des AN abgelöst werden.

14. AUFMASSFESTSTELLUNGEN

14.1. Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese grundsätzlich gemeinsam vorzunehmen. Der AN wird dem AG schriftlich die Fertigstellung der jeweiligen Einzelleistung anzeigen. Hierauf ist umgehend, aber nicht später als fünf Werktage, nachdem die Fertigstellungsanzeige beim AG eingelangt ist, die gemeinsame Aufmaßfeststellung durchzuführen.

14.2. Kommt es binnen fünf Tagen, nachdem die Feststellungsanzeige beim AG eingelangt ist, nicht zu einer gemeinsamen Aufmaßfeststellung, so kann der AN diese allein durchführen. Die ermittelten Aufmaße sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt.

14.3. Verweigert der AG die Anerkennung der nach Punkt 5.2 einseitig festgestellten Aufmaße, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung spätestens binnen fünf Tagen ab Erhalt des Einspruchs gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der AG.

14.4. Kommt ein solcher neuerlicher Termin für die Aufmaßfeststellung nicht zustande, gelten die nach Punkt 5.2 einseitig festgestellten Aufmaße als anerkannt.

15. ÜBERNAHME

15.1. Förmliche Übernahme

Es wird eine förmliche Begehung und Schlussabnahme der beauftragten Leistung vereinbart. Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen. Der AG ist verpflichtet, die Leistung spätestens am 14. Tage nach der Anzeige zu übernehmen. Fällt der 14. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, findet die Übernahme am darauffolgenden Werktag statt. Mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung durch den AG gilt die Leistung jedenfalls als übernommen.

15.2. Der AG kann die Übernahme nur bei Vorliegen von gravierenden Mängeln, die eine Benützung unmöglich oder unzumutbar machen, verweigern.

16. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

16.1. Der AN leistet dafür Gewähr, dass das von ihm erstellte (Bau-)Werk die in der Leistungs- bzw. Bau- und Leistungsbeschreibung geforderten und gewöhnlichen Eigenschaften aufweist.

16.2. Ist ein Mangel auf (i) eine besondere Weisung des AG; (ii) die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen; (iii) das vom AG beigestellte Material; oder (iv) Vorleistungen anderer Auftragnehmer des AG; zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn der AG nicht beweisen kann, dass a) der AN den Mangel bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt hätte erkennen können oder b) er allen Warnungen und vorgebrachten Bedenken des AN Rechnung getragen hat.

16.3. Gewährleistungsmängel bzw. -schäden müssen für bewegliche Sachen binnen zwei Jahren, und für unbewegliche Sachen binnen drei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Übernahme des Werkes.

16.4. Der AG wird den AN unverzüglich schriftlich bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche über einen allenfalls aufgetretenen Mangel informieren und dem AN gleichzeitig eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einräumen. Erst nach Ablauf dieser Frist, die jedenfalls nicht weniger als 20 Tage ab Einlagen der Mitteilung über den Schaden beim AN betragen darf, darf der AG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Gewährleistungsbehelfe Austausch, Preisminderung oder Wandlung in Anspruch nehmen oder die Ersatzvornahme androhen. Sollte der AN 14 Tage, nachdem die Androhung der Ersatzvornahme bei ihm eingelangt ist, nachweislich einen von ihm zu vertretenden Mangel nicht behoben haben, ist der AG berechtigt, einen Dritten mit der Behebung des Mangels zu angemessenen marktüblichen Kosten zu beauftragen. Jegliche Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz gegen den AN sind diesfalls ausgeschlossen, es sei denn der AG beweist, dass der Mangel oder Schaden nicht auf die durch den Dritten erbrachten Leistungen zurückzuführen sind.

16.5. Vereinbarung der Leistungssicherung im Insolvenzfall eines Vertragspartners

Der AG kann vom AN nur dann eine Sicherheit im Sinne des 8.7.1 der ÖNORM B 2110 verlangen, wenn der AG mit Zahlungen in Vorleistung tritt (z.B. mit einer Anzahlung).

16.6. Den AN trifft keine Haftung für eine Verletzung der Warn- und Prüfpflicht im Sinne des § 1168a Satz 3 ABGB, sofern diese nicht grob fahrlässig erfolgt.

16.7. Den AN trifft keine Haftung für den zufälligen Untergang der allfällig vom AG beigestellten Stoffe.

16.8. Geht das Werk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall unter, so kann der AN – abweichend von § 1168a Satz 1 ABGB – dennoch ein Entgelt verlangen.

16.9. Eine allfällige Haftung des AN gegenüber dem AG aus Schadensersatz und sonstigen Rechtsgründen, ist nach Maßgabe, seines bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft bestehenden Versicherungsschutzes, zu den üblichen Versicherungsbedingungen, mit der Haftungsobergrenze der Haftpflichtversicherungssumme mit EUR 1.500.000,- beschränkt. Der AN wird dem AG, auf Verlangen, jede Auskunft über seinen Versicherungsschutz erteilen. Jede darüberhinausgehende, von der Versicherung nicht gedeckte Haftung, sowie jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des AN, seiner gesetzlichen Vertreter, oder Erfüllungsgehilfen. Der AN haftet gegenüber dem AG keinesfalls für reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn.

16.10. Werden im Zuge der Bauausführung Rasen- oder Grünflächen des Auftraggebers beschädigt, ist der Auftragnehmer grundsätzlich nicht verpflichtet, den Urzustand wiederherzustellen, außer es wurde eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen.

17. RÜCKTRITT

17.1. Beide Vertragsparteien sind zum Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

17.2. Der AN ist zum Rücktritt berechtigt, wenn sich der Baubeginn aus Gründen, die nicht in seine Sphäre fallen um mehr als vier Wochen verzögert, oder die Fortführung des Bauvorhabens um mehr als vier Wochen unterbrochen wird; Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen; nachträgliche Umstände hinsichtlich der Vermögenslage des AG eintreten, die dessen Fähigkeit, den Werklohn gänzlich innerhalb angemessener Frist zu bezahlen, zweifelhaft erscheinen lassen; der AG Handlungen setzt, die dem AN Schaden zufügen sowie der AG seine Mitwirkungspflicht gröblich verletzt.

17.3. Der AG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der AN mit seinen Leistungen erheblich und ohne berücksichtigungswürdigen Grund in Verzug geraten ist (zumindest zwölf Wochen); der AN sich endgültig weigert, das vereinbarte Werk herzustellen.

17.4. Der Rücktritt hat jeweils schriftlich und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen zu erfolgen.

17.5. Bei ungerechtfertigtem Rücktritt vom Auftrag-/Auftragsteilen seitens des AG ist der AN berechtigt, als Reuegeld eine Manipulationsgebühr von maximal 15% der Brutto-Austragsrücktrittsumme zu verrechnen.

17.6. Im Falle des Rücktritts aus Verschulden des AN ist der AG gemäß § 921 ABGB berechtigt, vom AN Schadenersatz zu verlangen.

17.7. Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, steht dem AN der vollständige Entgeltanspruch gemäß § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB zu.

18. WERBEMASSNAHMEN

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass der AN berechtigt ist eine Fotodokumentation über den Baustellenverlauf durchzuführen und diese Bilder für eigene Werbemaßnahmen und Marketingzwecke (Folder, Website, Foren, Presseunterlagen) unentgeltlich verwendet werden dürfen.

19. RECHTSWAHL/GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz des AN zuständig. Ist der AG Verbraucher, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem § 14 KSchG oder den Artikeln 17 ff EuGVVO.

20. WEITERE BESTIMMUNGEN

20.1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

20.2. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

20.3. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des AN mit Gegenforderungen des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, außer die Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt worden.

20.4. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

20.5. Der AG erteilt hiermit die Zustimmung, dass der AN bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse des AG, diesen auf elektronischen Weg baustellenbezogene und sonstige als auch werbeähnliche Informationen übermitteln darf (betrifft ua. § 107 Telekommunikationsgesetz).